

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum
Band: 27 (1925)
Heft: 2

Artikel: Das Zeughaus zu Giornico
Autor: Burckhardt, Felix
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Zeughaus zu Giornico.

Von Dr. Felix Burckhardt, Zürich.

In der alten Eidgenossenschaft war die Verteilung der Beute, welche in gemeinsam geführten Kriegen gemacht wurde, somit auch, und in erster Linie, des Geschützes, die Regel. Als bemerkenswerte Ausnahme ist der gemeineidgenössische Artilleriepark bekannt, der nach den Burgunderkriegen zu Baden lag¹⁾. Daß an der Südfront unseres Landes während nahezu dreier Jahrhunderte ebenfalls Geschütze standen, die den XII Orten als den Eroberern der vier ennetbirgischen Vogteien Lauis, Luggarus, Mendris und Maintal gemeinsam gehörten, ist dagegen kaum beachtet worden, trotzdem sowohl ältere tessinische Lokalhistoriker als auch deutschschweizerische Reisende des 18. Jahrhunderts auf ihr Vorhandensein hingewiesen haben und trotzdem die Sammlung der Eidgenössischen Abschiede ein reiches Material über diesen Gegenstand enthält. Gemeineidgenössische Artillerie, den XII Orten ohne Appenzell gehörend, stand zu Giornico (Irnis), Bellinzona, Locarno und Lugano. Wir versuchen, die Schicksale des Geschützes und des Zeughauses zu *Giornico*, als des bedeutendsten Teiles dieser Artillerie zu zeichnen.

Als Quelle diente in erster Linie die «Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede» (zitiert E. A.); beigezogen wurden die Lokalgeschichten des Giov. Rigolo: *Scandaglio storico dell' antico contado leopontico ... fino all' anno 1682*, Bellinzona 1886 (kurz nach 1682 verfaßt) und des P. Angelico (Cattaneo): *I Leponti ossia Memorie storiche leventinesi, compilate per cura del dott. Rod. Cattaneo*. 2 vol., Lugano 1874 (im Anfang des 19. Jahrhunderts geschrieben), sowie die Notizen einiger Reisender, die an ihrer Stelle angegeben werden. Besuche in Giornico im Sommer 1918 hatten, soweit die Archive in Frage kamen, keinen Erfolg; für das Archivio della Municipalità und dasjenige des Patriziato mußte ich mich mit der Versicherung des Herrn Sindaco G. Pattani begnügen, daß er auf meine schriftliche Anfrage hin Nachforschungen angestellt, aber über das Zeughaus keine Notizen gefunden habe; Zutritt in die Archive zu erhalten, gelang mir nicht. Im Archivio parrocchiale, das mir Don C. Beretta in freundlichster Weise zugänglich machte, konnte ich den Mangel an einschlägigen Notizen, die hier auch kaum zu erwarten waren, selbst feststellen. Dagegen waren die Besuche in Giornico anderweitig von Interesse. Ich stellte das Fortbestehen der Tradition über Geschütze und Zeughaus, den Standort des letztern und das Vorhandensein von Geschützkuugeln fest. Endlich fand sich ein im 18. Jahrhundert aufgestelltes handschriftliches Inventar der Geschütze im Besitze des Herrn Attilio Giudici. Diesem sowie Herrn Lehrer Emilio Clemente, der mir die Kenntnis dieses interessanten Schriftstückes vermittelte, gilt mein ganz besonderer Dank.

1. Bis zur Überführung der Geschütze nach Giornico.

Im Februar 1513 war Stadt und Schloß zu Locarno den Eidgenossen von König Ludwig XII. von Frankreich übergeben und am 29. November 1516 die Abtretung durch Franz I. in der «Ewigen Richtung» bestätigt worden. Nach einigen Jahren schon begann auf den eidgenössischen Tag-satzungen ein Hin- und Herreden, ob man die erheblichen Kosten, welche der Unterhalt des Schlosses erforderte, auf sich nehmen oder das Gebäude ganz oder teilweise abtragen wolle, bis die V Orte der Diskussion in eigenmächtiger Weise ein Ende machten mit der Mitteilung auf dem Tag zu Baden im Dezember 1531, daß sie die Schleifung des Schlosses angeordnet hätten, um gewissen

¹⁾ J. Häne: Die Kriegsbereitschaft der alten Eidgenossen (Schweizer Kriegsgeschichte, Heft 3, S. 17).

Anschlägen gegen dasselbe zuvorkommen. Es war die Zeit des zweiten Kappelerkrieges und der letzten, endgültigen Belagerung des Castellans von Musso in seinem Felsenstern am Comersee. Den überraschten eidgenössischen Mitständen blieb nichts anderes übrig, als ihr Einverständnis zu erklären, da die Arbeiten schon im November begonnen hatten. Im Mai 1532 war das Schloß geschleift bis auf die Wohnung des Landvogtes¹⁾.

Nun lag dort ein ansehnlicher Geschützpark, der den Eidgenossen im Jahre 1513 mit dem Schlosse übergeben worden war. Das bei der Übergabe aufgenommene Inventar nennt zwei große Kartaunen, zwei große Schlangen, sechs kleinere Schlangen, zwei Falkonette und vierunddreißig eiserne Hakenbüchsen²⁾. Dieses Material war freilich zur Zeit der Schleifung des Schlosses nicht mehr vollzählig vorhanden; denn die Eidgenossen hatten im Jahre 1522 eine Anzahl Halbschlangen und Fakunen und fünfundzwanzig Hakenbüchsen samt Fakunensteinen und Pulver an König Franz I. ausgeliehen und jedenfalls die Hakenbüchsen samt dem Pulver und den Steinen nicht mehr zurückerhalten; sie mögen bei Bicocca verloren gegangen sein³⁾. Über den Rest mußte anläßlich der Schleifung des Schlosses irgendwie verfügt werden, sei es, daß die Stücke unter die regierenden XII Orte verteilt, sei es, daß sie nach dem Beispiel des Badener Geschützparkes als gemeinsamer Besitz erklärt und aufbewahrt wurden.

Auf Teilung trug am Lauiser und Luggaruser Syndikat von 1532 Bern an; ihm folgten die übrigen reformierten Städte auf den Badener Tagsatzungen vom September und Dezember 1533, während Glarus nur das kleine Geschütz verteilen wollte. Die Städte machten für ihren Antrag die Kosten geltend, welche der Unterhalt des Geschützes verursachte; gewiß war aber die Besorgnis maßgebend, daß im Falle des Wiederausbruches des Glaubenskrieges die Katholiken, vorab die zu Bellenz regierenden dritthalb Orte ungehindert die Hand auf diese Artillerie legen könnten. Die V Orte traten denn auch für die samthafte Verwahrung der Stücke ennet dem Gebirg entschieden ein. Daß sie bei ihren Gegnern vom vorigen Jahre politische Gründe für den Teilungsvorschlag voraussetzten, geht aus ihrem zu Luzern im August 1532 gefaßten Beschluß hervor, die Teilung durch Ausflüchte auf den Tagsatzungen hinauszuziehen, aber keine einhellige und entschiedene Stimme dagegen abzugeben; «dann so die übrigen Oerter sächen wurden, daß wir einhälliglich es nit teilen wölten, sie es villicht erst (d. h. erst recht) wölten teilen und uns übermehren». Da es den V Orten gelang, auch Freiburg und Solothurn für ihren Standpunkt zu gewinnen, konnte diese Verschleppungstaktik aufgegeben werden und das Geschütz 1534 zur vorläufigen Erledigung im Sinne der katholischen Stände kommen: das Geschütz sollte beisammen bleiben und die Boten an die nächste ennetbirgische Jahrrechnung sollten die Vollmacht haben, einen geeigneten Platz dafür auszusuchen⁴⁾. Freilich konnten es sich dann einige Orte nicht versagen, bei dieser Gelegenheit die Teilungsfrage wieder aufzurollen, doch ohne Erfolg. Auch ein letzter Versuch der reformierten Orte (ohne Schaffhausen) zu Baden im Jahre 1536 blieb erfolglos, da der Forderung nach Teilung die Abschiede der früheren Tagsatzungen konnten entgegengehalten werden⁵⁾.

Nachdem die Teilung des Geschützes nicht beliebt hatte, mußte man über den Platz schlüssig werden, wo man es als gemeinsames Eigentum der XII Orte aufbewahren wollte. Der Transport über den Gotthard war, wenigstens für die schweren Stücke, unmöglich, entsprach auch nicht den militärischen Interessen der Eidgenossen, die auch in ihrem ennetbirgischen Gebiet einen

¹⁾ Die Daten über die Schleifung bei Rahn: Die mittelalterlichen Kunstdenkmäler des Kantons Tessin. SA. aus der Statistik schweiz. Kunstdenkmäler, Zürich 1893, S. 95—96.

²⁾ E. A. III 2, 682.

³⁾ E. A. IV 1 a, 169, 442, 703.

⁴⁾ E. A. IV 1 b, 1365, 1392; IV 1 c, 122, 143, 222—223, 238, 263. An der letzten Stelle ist von Geschütz, «das zu Lauis gestanden» die Rede; der Zusammenhang zeigt aber, daß es sich um dasjenige von Luggarus handelt.

⁵⁾ E. A. IV 1 c, 350, 383, 522, 725, 738, 748 f., 759. Auffallenderweise berief sich Uri auf der Tagsatzung zu Baden, 31. Juli ff. 1536, auf den Abschied eines fünftörtigen Tages zu Luzern, 8. Februar 1536, anstatt auf den der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Baden, 15. Januar 1534.

Artilleriepark zur Verfügung haben wollten. Die einfachste Lösung wäre gewesen, es zu Locarno zu belassen; diese Ansicht wurde denn auch vor der Schleifung des dortigen Schlosses wiederholt ausgesprochen, der Bau eines Schuppens für die Geschütze sowie deren Reparatur befohlen und die Bereitstellung von Munition wenigstens erwogen. Namentlich unter dem Eindruck der Schlacht von Pavia scheint sich die Meinung bei den regierenden Ständen befestigt zu haben, daß für alle Fälle zu Locarno Artillerie stehen müsse¹⁾. Bald aber bekam die ängstliche Richtung die Oberhand: es sei besser, das Schloß zu schleifen und das Geschütz an einen sichern Ort zu bringen, da Anschläge auf Locarno zu befürchten seien. Flecken und Schloß waren in der Tat nahe an der Grenze gelegen und vor allem einem Handstreich vom See her fast schutzlos preisgegeben. Wir haben gesehen, daß diese Auffassung, wirksam unterstützt von der Scheu vor den Kosten des baulichen Unterhaltes, schließlich zur Schleifung des Schlosses führte²⁾. Nun konnte das Geschütz um so weniger in Locarno liegen bleiben. Die Stände ordneten auf derselben Tagsetzung von 1531, auf der sie ihr Einverständnis mit der Schleifung des Schlosses erklärten, die Wegführung der Stücke an und hielten auch gegenüber einem Antrag von Glarus auf Belassung des schweren Geschützes zu Locarno an diesem Beschlusse fest (1. Dezember 1533)³⁾. Im Gegensatz zu dem raschen Fortgang der Abbruchsarbeiten ging der Abtransport der Artillerie sehr gemächlich vor sich. Noch im Jahre 1536 lagen einzelne Stücke zu Locarno⁴⁾. Zwei Falkonen oder Halbschlangen und acht Hakenbüchsen ließ man zur Verteidigung des Fleckens und des «Palazzo», des als Landvogtswohnung dienenden Restes des Schlosses dort stehen⁵⁾.

Es fragte sich nun, wo die von Locarno fortzuführende Artillerie künftig aufgestellt werden sollte. Zwei Plätze traten dabei in den Vordergrund: Bellinzona und Giornico. Der Verteidigung der neuerworbenen Gebiete hätten sie zweifelsohne in dem festen Platz Bellinzona am besten gedient, der den dritthalb Orten Uri, Schwyz und Nidwalden gehörte. Die V Orte machten den Versuch, die Stücke für Bellinzona zu erhalten, aber die Mehrheit der Orte konnte sich nicht dazu verstehen; sie mochten befürchten, daß die Geschütze gegebenenfalls aus der dritthalbörtigen Festung nicht mehr leicht zuhanden der sämtlichen Eigentümer herauszubekommen sein dürften; selbst Freiburg und Solothurn, auf die die V Orte gerechnet hatten, versagten in dieser Angelegenheit die Gefolgschaft⁶⁾. Deshalb kam der größte Teil des Geschützes nur vorübergehend nach Bellinzona, gerade lange genug, daß die Räder im Unrat zu faulen begannen. Nur sechs Falkonette oder Halbschlangen sowie sämtliche Hakenbüchsen und Kammerbüchsen blieben endgültig dort und wurden teils in der Stadt, teils auf den Schlössern aufgestellt⁷⁾.

¹⁾ E. A. IV 1a, 442, 603, 857, 866f. — Die Stellen für die Unmöglichkeit Geschütz über den Gotthard zu bringen, bei Geßler: Die Entwicklung des Geschützwesens in der Schweiz, I (Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft Zürich 28, Heft 5), S. 219, 254, 258. Für leichtes Geschütz steht für mich die Unmöglichkeit nicht so unbedingt fest.

²⁾ E. A. IV 1b, 393, 926, 1238.

³⁾ E. A. IV 1c, 222—223.

⁴⁾ Die Abschiede der Jahre 1532 bis 1536, und zwar auch die der ennetbirgischen Syndikate, wo man über den Verbleib der Stücke sichere Kunde haben mußte, sprechen bald von dem noch in Locarno liegenden (E. A. IV 1b, 1392; IV 1c, 143, 222—223, 238, 75), bald von dem von dort weggeführten Geschütz (E. A. IV 1c, 122, 263, 350, 574, 613, 626, 637). Der Zeitpunkt des Beginnes des Transportes ist unsicher; wenn auf dem Luggaruser Syndikat vom 3. Juli 1532 «das Geschütz, das im Schloß zu Luggaris gewesen», genannt wird (E. A. IV 1b, 1365), so kann es damals immer noch im Flecken gelegen haben.

⁵⁾ Sie begegnen in Abschieden und Inventaren der Jahre 1539, 1554, 1556, 1568, 1629, 1733 und wurden schließlich 1800 von den Österreichern weggenommen. E. A. IV 1c, 1112; IV 1e, 926; IV 2, 1167, 1169; V 2b, 1737; VII 1, 1076; Baroffio: Dell' invasione francese nella Svizzera italiana, Lugano 1873, vol. II, 43; Fr. Balli: Diario locarnese 1798—1800 in Boll. stor. 23, p. 171: «1800, febr. 11: Trasporto fatto dai Tedeschi delle colombine (!) ossia cannoni che erano in castello».

⁶⁾ E. A. IV 1c, 238.

⁷⁾ E. A. IV 1c, 574, 858.

So wurde schließlich *Giornico* (Irnis) als Aufbewahrungsort des Geschützes bestimmt. Es war schon 1526, dann wieder 1531 und 1532 dazu vorgeschlagen worden¹⁾. Die Wahl von *Giornico* wird in den Abschieden nirgends begründet. Allein die Vorteile, welche dieser Ort bot, liegen auf der Hand. Er war, nachdem *Bellinzona* in eidgenössischem Besitz war, vor einem Handstreich gesichert, und doch konnten die Geschütze im Notfall verhältnismäßig rasch und leicht nach dem untern *Tessin*, besonders nach *Locarno* gebracht werden, da der Weg unterhalb *Giornico*, mit Ausnahme allerdings des *Monte Ceneri*, keine besonders schwierigen Strecken mehr aufwies, ja von *Biasca* abwärts wohl schon damals für Karren passierbar war. Einer Verlegung des Geschützes weiter talaufwärts stand das bedeutende Hindernis des *Irniser Staldens* (*Biaschina*) im Wege. Auch war *Giornico* damals und noch auf lange Zeit der stattlichste Ort oberhalb *Bellinzonas*, denn *Biasca* und die *Riviera* waren durch den Bergsturz von 1512 und den Ausbruch des dabei vom *Brenno* gebildeten Sees schwer beschädigt, und *Faido*, der administrative Hauptort des *Livinentales*, hatte sich von der Zerstörung durch die *Urner* 1331 immer noch nicht ganz erholt. In *Giornico* fanden sich daher am ehesten ein geeigneter Aufseher über den Geschützpark und die zu dessen Unterhalt nötigen Handwerker. Uri als Herr des *Livinentales* stellte den Platz für das Zeughaus zur Verfügung und führte den Bau auf Kosten der XII Orte aus. Die Arbeit begann im Winter 1535/36, die Überführung der Geschütze von *Bellenz* 1536; sie war im Juli 1537 beendet. Zur Deckung der Transportkosten erhielt Uri 200 Kronen aus den Geleitbüchsen (Zollkassen) von *Lauis* und *Luggarus*²⁾.

2. Das Zeughaus zu *Giornico*, 1537—1798.

Zeughaus und Geschütz zu *Giornico* waren nun 250 Jahre lang die Quelle stets wiederholter, oft langwieriger Verhandlungen auf den Tagsatzungen und bei den ennetbirgischen Jahrrechnungen, meist wegen des Unterhaltes, zeitweilig aber auch wegen der Eigentumsrechte. Wir fassen im folgenden die Nachrichten aus dem Zeitraum bis 1798 nach dem Gegenstand zusammen und behandeln zunächst das Gebäude, dann das Geschütz und die Munition, die Verwaltung und endlich die Eigentumsverhältnisse.

a) Das Gebäude.

Das *Irniser* Zeughaus oder Büchsenhaus stand auf dem rechten (südwestlichen) *Tessinufer*, etwa 100 Meter unterhalb der gewölbten alten Steinbrücke, am Wege nach den Kirchen von *S. Nicolao* und *S. Michele*. Es ist seit langer Zeit verschwunden; an seiner Stelle und wohl aus seinen Steinen erbaut, erhebt sich heute ein efeuüberspannener Schuppen. An seiner südöstlichen Seite begrenzt ein älteres Mäuerchen einen Gemüsegarten; es ist wahrscheinlich der Rest der einen Längsmauer des Zeughauses, das eine Fläche von etwa 80 Quadratmeter bedeckt haben mag. Die Schmalseite war dem Wege zugewandt. Der Standort ist durch folgende übereinstimmende Zeugnisse sichergestellt: 1. Durch die Karte des *Giov. Rigolo* in dessen *Scandaglio storico*, die auf den ersten Blick wegen der verfehlten Zeichnung des *Tessinlaufes* und der schematischen Darstellung des Gebirges phantastisch erscheint, bei näherer Prüfung aber in der Wiedergabe der eingezeichneten einzelnen Gebäude und in ihrer gegenseitigen Lage eine überraschende Genauigkeit des aus dem benachbarten *Anzonico* stammenden und in *Cavagnago* als Pfarrer amtierenden Verfassers erkennen läßt. Dort ist das «Arsenale», freilich irrig mit 1479 datiert, zwischen der Brücke und *S. Nicolao* eingezeichnet. Dazu im Text, p. 86: «(l')Arsenale di *Giornico* fabricato... oltre il fiume *Ticino*» (nämlich jenseits des Flusses für den im Dorfe *Giornico* Stehenden), und p. 163: «L'arsenale di *Giornico* resta alle sponde del fiume *Ticino* dal meriggio». — 2. Chorherr *Hans Rud. Schinz*, der in den 1770er Jahren mehrmals das *Tessin* bereiste und es unter dem Titel «Beyträge

¹⁾ E. A. IV 1b, 857, 926, 1238.

²⁾ E. A. IV 1c, 574, 613, 626, 637, 725, 738, 748f., 858. Die Abschiede von *Baden*, 31. Juli 1536 und der Jahrrechnung von *Luggarus*, 1537, sprechen nur von der Geleitbüchse von *Luggarus*. Die freiwillige Hilfe der *Irniser* und anderer *Tessiner*, auf die man beim Transport hoffte, wird wohl ausgeblieben sein.

zur nähern Kenntnis des Schweizerlandes», fünf Hefte, Zürich 1783—87 beschrieb, sagt (S. 123): «Auf der westlichen Seite des Tizins steht hier ein kleines Zeughaus.» — 3. *Pietro Peri*, der für seine *Storia della Svizzera italiana dal 1797 al 1802*, Lugano 1864, das von Stefano Franscini gesammelte Material verwenden konnte, p. 200: «(l')arsenale ... di Giornico, situato sulla destra sponda del Ticino». — 4. Die in Giornico noch lebendige Tradition bezeichnet ganz bestimmt den oben beschriebenen Platz als Standort des ehemaligen Zeughauses. Der Schuppen wurde schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts erbaut; er ist auf einem Kupferstich aus den zwanziger oder dreißiger Jahren deutlich erkennbar¹⁾.

Wir haben gesehen, daß das Zeughaus im Sommer 1537 vollendet war; über die Kosten von 100 Kronen, wovon allerdings ein Teil für Ausbesserung des Geschützes verwendet wurde, stellte Uri 1538 Rechnung. Aber schon 1552 mußten dem Landvogt in Livinen gewisse Reparaturen aufgetragen werden, wofür Uri im folgenden Jahr 72 fl. 10 β Urner Währung forderte; auf jedes Ort kamen drei Kronen. 1554 wurde beschlossen, den Boden des Zeughauses mit Steinen zu besetzen, diese mit Balken und diese wiederum mit Brettern zu belegen, damit die Stücke vor Nässe geschützt seien. 1568 erhielten der Urner Gesandte an der ennetbirgischen Jahrrechnung und der Landvogt zu Lauis, Franz Rudela von Freiburg, die Vollmacht, das Dach instand zu stellen und einen Graben um das Gebäude zu ziehen. 1590 wurden Reparaturen an Dachstuhl und Fenstern im Betrag von 58 fl. vorgenommen, aber noch 1592 war das Büchsenhaus schadhafte und erst 1594 wurde Uri eingeladen, den Zustand untersuchen zu lassen. 1649 war das Dach wieder baufällig; auf dem Lauiser Syndikat wird auf seine Herstellung angetragen, aber erst 1656 überzeugten sich die Gesandten über das Gebirg, daß der Einsturz des mit schweren Steinplatten bedeckten Dachstuhles zu besorgen sei, worauf im folgenden Jahre die nötigen Reparaturen beschlossen wurden; der Zeugwart (siehe unten) übernahm die Arbeit um 2 Dublonen. Das Flickwerk entsprach dem aufgewendeten geringen Betrag: schon 1686 wurde eine umfassende Wiederherstellung notwendig, da das Gebälk und der Dachstuhl verfault waren; die Kosten wurden auf 200 Kronen oder 120 Philippstaler (Mailänder sog. Filippi) veranschlagt. Die Höhe dieser Summe veranlaßte einige Orte zu dem Antrag, die Geschütze zu verteilen und das Zeughaus, das übrigens der Luzerner Gesandte auf dem Lauiser Syndikat von 1697 abschätzig einen «Gaden» nannte, eingehen zu lassen; dies wurde aber abgelehnt und die Bezahlung der Reparaturkosten je zur Hälfte auf die Jahre 1688 und 1689 festgesetzt. Diesmal scheint ganze Arbeit geleistet worden zu sein. Erst 1729 hören wir wieder von Reparaturen; es ist dies die einzige derartige Nachricht aus dem 18. Jahrhundert²⁾.

b) Geschütz und Munition.

Über den Bestand der zwölförtigen Artillerie zu Giornico besitzen wir Inventare und gelegentliche Nachrichten, die sich auf den ganzen Zeitraum von 1537 bis 1798 ziemlich gleichmäßig verteilen. So können wir feststellen, daß sich der Bestand wenigstens an schwerem Geschütz seit der Überführung im Jahre 1537 nicht verändert hat: acht schwere Geschütze, dazu wenige (wahrscheinlich zwei) Falkonette, die in den Inventaren seit dem 17. Jahrhundert wohl als zu wenig wertvoll nicht mehr erscheinen³⁾.

¹⁾ «Das Schlachtfeld bei Giornico. — Le Champ de bataille de Giornico». Kleiner Kupferstich in Aquatintamanier; vorn der westliche Bogen der Tessinbrücke, dahinter der Schuppen und die beiden Kirchen. (Meine Sammlung.)

²⁾ Über das Gebäude s. E. A. IV 1c, 858, 985; IV 1e, 806, 831, 993; IV 2, 1169; V 1b, 1512f.; VI 1a, 1380; VI 2, 2063; VII 1, 1076.

³⁾ Wenn 1557 die Meinung geäußert wurde, es sollten eigentlich «15 oder 18 ausgerüstete Stückbüchsen» vorhanden sein, jedoch festgestellt wurde, daß zu Irnis nur deren 10 ständen, so bezeichnen die ersten Zahlen offenbar die sämtlichen jenseits des Gebirges stehenden schweren und mittleren Geschütze, einschließlich der Fakunen oder Falkonette, nicht den Irniser Bestand allein (E. A. IV 2, 1168). Denn auf die Gesamtzahl von 18 Stücken kommt auch der Abschied von Baden 1553 (E. A. IV 1e, 831). — Über das Verschwinden der Falkonette aus den Inventaren s. Exkurs, S. 124, Anm. 3.

Es läßt sich folgende Tabelle über den Geschützbestand aufstellen:

Datum	Bezeichnung	Schwere u. mittlere Geschütze	Leichte Geschütze	Total	Quelle
1537, VII. 4.	8 große Stücke, 2 Falkonetten . . .	8	2	10	E. A. IV 1c, 858
1539, VII. 3.	6 Kartaunen, 2 Schlangen, 2 Fakunen (6 Hakenbüchsen) ¹⁾	8	2	10	E. A. IV 1c, 1112
	4 Doppelkart., 3 ganze Schlangen, 1 abgesagte Schlange, 2 Fak. ²⁾ .	8	2	10	
1553, IX. 4.	8 Maurenbrecher ³⁾	8		8	E. A. IV 1e, 831
1554, VII. 23.	4 Doppelkart., 3 ganze Schlangen, 1 abgesagte Schl., 2 Fak. . . .	8	2	10	E. A. 1e, 926
1557, VI. 24.	10 ausgerüstete Stückbüchsen . . .			10	E. A. IV 2, 1168
1558, XII. 4.	Doppelkart., Schlangen, Falkonetli (ohne Angabe der Zahl)				E. A. IV 2, 1168
1629, VI. 24.	8 große Stück	8		8	E. A. V 2b, 1737
1656	4 Kartaunen, 2 «geegkte Schlangen», 1 Schl. «so abgeschnitten», 1 halbe Kart.	8		8	E. A. VI 1a, 1380
ca. 1682	8 pezzi di cannone, 6 colubrine . .			14 ⁴⁾	Rigolo, 86 u. 163
1733	8 Stück			8	E. A. VII 1, 1076
ca. 1770	9 große Kanonen			9 ⁵⁾	Schinz, 122—123
18. Jahrhdt.	4 cannoni, 4 colubrine	8		8	Hdschr. Inv. v. Giorn.
1798	6 cannoni, 2 colubrine	8		8	Peri, 200
1799, XII.	2 pezzi da 48, 2 p. da 46, 2 p. da 24 ⁶⁾ , 1 colubrina	7		7 ⁶⁾	Baroffio II 43

Gelegentlich geben die Quellen mehr oder weniger genaue Beschreibungen, aus denen die ursprüngliche Herkunft der Geschütze aus Mailand und Venedig hervorgeht. Die älteste Beschreibung enthält das Zürcher Exemplar des Lauiser Abschiedes von 1629⁷⁾: «Zu Irnis sind 8 große Stück, nämlich 5 mit Wappen Frankreichs und Mailands nebeneinander und 3 mit Venedigs Wap- pen.» Die genaueste Beschreibung gibt das eingangs erwähnte handschriftliche Inventar aus Giornico (18. Jahrhundert):

[1.] «Venezia, Colombrina, nu^{ro} 1. ▲ CPD ▲ × ▲ coll' Impronto di St. Marco. Sigismondi Albergeti / ~ opus ~ /.

[2.] Venezia, Cannone, n^{ro} 1⁸⁾. ☼ CP ☼ D ☼ × ☼ coll' Impronto di St^o Marco. Sotto l'arma ☼ FR ☼, numeri ne' fianchi del cannone € 33 €.

1) Luzerner Abschied.

2) Basler Abschied.

3) Standort nicht ausdrücklich genannt, aber sicher Giornico.

4) Die 6 colubrine sind offenbar die 6 Hakenbüchsen des Jahres 1539; eine Verwechslung der Bezeichnungen ist bei dem Geistlichen Rigolo wohl möglich.

5) Irrtum in der Zahl.

6) Dazu ein bereits Anfang 1799 weggeführtes Geschütz (s. S. 123) = total 8.

7) E. A. V 2b, 1737.

8) Bei [2—3] bedeutet «nu^{ro} 1» und «nu^{ro} 2» die Ordinalzahl, wie aus der Einzahl «cannone» hervorgeht. Der Zusatz zu [3.]: «che portano palle di libre 24» bezieht sich auf [2.] und [3.]. Da- gegen ist unter [4—8] die Bezeichnung «nu^{ro} 3», bzw. «nu^{ro} 2» die übliche italienische Ausdrucks- weise für die Anzahl, wie die Pluralform «colombrine» und «cannoni» anzeigt.

- [3.] Venezia, Cannone, nu^{ro} 2.  ×  coll' Impronto di St^o Marco che portano palle di libre 24. Sotto L'arma  S  A .
- [4.—6.] Colombrine nu^{ro} 3 (d. h. hier drei Stück) coll Impronto delli Sforza Visconti.
- [7.—8.] Cannoni nu^{ro} 2 (d. h. zwei Stück) col Impronto delli Sig^{ri} Sforza Visconti che portano palle di libre 24, una de' quali nella metà anteriore è tempestato con gilij.»

Schinz (Beyträge 123) spricht, wie wir oben gesehen haben, irrigerweise von neun Geschützen, von denen drei das venetianische Wappen, eines die französischen Lilien und die übrigen das Wappen der Visconti (also die Schlange) aufgewiesen hätten.

Ähnlich, aber mit der richtigen Gesamtzahl von acht Stücken P. Angelico Cattaneo (Leponi I 149), der die Geschütze ebenfalls in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sah: «Tre portavano sul fusto l'arma della Repubblica di Venezia, uno i gigli di Francia, gli altri lo stemma della Casa Visconti, cioè una biscia che si divora un bambino, con iscrizioni perdute coi cannoni istessi.» Unklar in bezug auf die mailändisch-französischen Stücke ist Fäsi in seiner Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft 1766 (II 223), der aber wohl nie in Giornico war: «5 schwere Canonen mit dem Französischen und Meyländischen und 3 andere mit dem Venetianischen Wapen,» wobei unsicher ist, ob unter den erstern sämtlich oder nur zum Teil Stücke zu verstehen sind, welche die mailändische Schlange und die französischen Lilien nebeneinander aufwiesen, oder ob die Rohre entweder das eine oder das andere Wappen trugen. Der Widerspruch der Quellen beschränkt sich also auf die Verteilung von fünf (Schinz: sechs) Geschützen auf mailändische, franco-mailändische und französische Herkunft. Ich bin geneigt, dem Irniser Inventar zu folgen, das sicher an Ort und Stelle aufgenommen wurde, während das Zürcher Inventar von 1629 wohl nur nach der Erinnerung oder nach etwas flüchtigen Notizen eines Zürcher Syndikators abgefaßt wurde¹⁾ und auch Schinz und P. Angelico offenbar nur nach der Erinnerung schreiben. Es wären demnach vorhanden gewesen drei venetianische Geschütze, vier mailändische mit der Schlange der Visconti und Sforza und ein französisch-mailändisches mit der Schlange und den Lilien. Die Entstehungszeit der Geschütze läßt sich zum Teil aus der Beschreibung annähernd bestimmen. Zunächst die venetianischen. Die venetianische «Colombrina» trägt den Namen des Stückgießers Sigismondo Albergetti (auch Alberghetti); dieser trat am 4. März 1487 in venetianische Dienste. Sie trägt außerdem das Sigel CPD, höchst wahrscheinlich die Initialen eines hohen Artillerie-offiziers der Serenissima. Dasselbe Sigel kommt auf dem ersten «Cannone» vor; zum mindesten diese beiden Stücke sind also ungefähr gleichzeitig entstanden. Die drei venetianischen Stücke nun sind über Mailand an die Eidgenossen gekommen und es erhebt sich die Frage, wann sie von den Venetianern an die Mailänder oder an die Franzosen als die Herren von Mailand übergegangen sind. Für eine friedliche Überlassung ist zwischen 1487 und 1512 kein Platz; wir dürfen als höchst wahrscheinlich annehmen, daß die Stücke in der Schlacht bei Ghiara d'Adda oder Agnadello am 14. Mai 1509 im Kriege der Liga von Cambrai von den Venetianern an die Franzosen verloren gegangen sind; betrug doch der Geschützverlust der Venetianer in jener Schlacht nicht weniger als dreiundzwanzig schwere Stücke. Die venetianischen Stücke werden also zwischen 1487 und 1509 gegossen worden sein²⁾. Von den mailändischen stammen vier Stücke, d. h. drei «Colubrine»

¹⁾ Will man an der Richtigkeit des Inventars von 1629 festhalten, so bietet sich noch folgende, freilich etwas gesuchte Lösung des Widerspruchs: 1629 trugen noch sämtliche fünf ursprünglich mailändischen Geschütze die französischen Lilien. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wurden diese von vier Stücken weggeschlagen, vielleicht bei Platzveränderungen der Geschütze, und blieben nur an dem einen, im Irniser Inventar erwähnten erhalten. Ein Geschütz mit dem mailändischen Wappen und den französischen Lilien, von denen angeblich die eine ganz und die andere halb weggeschlagen war, stand 1785 im Spital zu Bellinzona; 1629 standen auch zu Locarno noch «2 Stuck mit Wappen Frankreichs und Mailands». (E. A. VIII 604; V 2 b, 1737).

²⁾ Verri: Storia di Milano. Firenze 1851, II 111. — Über Sigismondo Albergetti s. W. Boenheim: Meister der Waffenschmiedekunst. Berlin 1897, S. 6 und G. de Lucia: La sala d'armi nel Museo dell'Arsenale di Venezia. Roma 1908, p. 119—123. In diesem Werke findet sich das Zei-

und der mit der mailändischen Schlange allein bezeichnete «Cannone» aus der Zeit vor der französischen Okkupation des Herzogtums im Herbst 1499; der zweite «Cannone» dagegen, welcher außerdem die französischen Lilien trägt, muß nach diesem Termin hergestellt worden sein. Nach Locarno können die ursprünglich venetianischen Geschütze erst zwischen 1509 und 1512 durch die Franzosen verbracht worden sein; im übrigen sind wir auf die bloße Vermutung angewiesen, die Armierung dieses festen Platzes möchte erst 1512 bei der Verschärfung des eidgenössisch-französischen Gegensatzes geschehen sein.

Das Metall der Geschützrohre war Bronze. Zwei der größten werden bei Peri ausdrücklich als Bronzerohre bezeichnet und für die sämtlichen Stücke geht dies außerdem daraus hervor, daß sie bei dem im Jahre 1799 beabsichtigten Verkauf (siehe unten S. 123) hätten zersägt werden sollen, was bei eisernen Rohren nicht möglich gewesen wäre.

Angaben über Kaliber und Größe der Geschütze gibt ein Inventar von 1656; ich füge, da es sich um Geschütze italienischer Herkunft handelt, dessen Kaliberangaben in Nürnberger Pfunden die Umrechnung in das in Italien für artilleristische Zwecke gebräuchliche Venezianer Gewichtssystem bei (1 % = 303 g) und die Umrechnung sämtlicher Gewichts- und Maßangaben in das metrische System¹⁾ (Tabelle S. 118).

Mit den Kaliber- oder Kugelgewichtangaben aus dem 18. Jahrhundert ist nicht viel anzufangen. Die Schätzungen der verschiedenen Berichte schwanken stark. Für die schweren Geschütze werden Kaliber von 48, 46, 36, 24 bis 30, 24, 16 bis 18 % angegeben; das Irniser Inventar sagt, daß die «cannoni» Kugeln von 24 % werfen. Welches Pfund dabei angenommen wurde, wird nicht gesagt; da es sämtlich Angaben ennetbirgischen Ursprungs sind, liegt nahe, das schwere Luganeser Pfund von 785,56 g als Grundlage zu nehmen, wonach schwerere Lasten in den Vogteien berechnet wurden. Aber selbst unter dieser Annahme — das Leventiner Pfund, das auch in Frage kommen könnte, ist noch um ein Sechsendreißstel leichter — bleiben die Gewichtszahlen um ein Fünftel bis ein Drittel unter denen, die aus dem Inventar von 1656 zu errechnen sind; für die größten Kaliber ergäbe sich nämlich ein Geschoßgewicht von 36,1 bis 37,7 kg, für die mittleren ein solches von 23,5 bis 28,2 kg, für die kleinsten endlich ein solches von 12,5 bis 18,3 kg. Das alles läßt vermuten, daß diese späteren Angaben auf bloßer Schätzung durch Nichtmilitärs beruhen²⁾.

Suchen wir nun die Irniser Stücke in das zeitgenössische italienische Geschützsystem einzufügen und ziehen wir zum Vergleich deutsche Kalibertabellen heran, so macht sich allerdings der Übelstand geltend, daß die älteste erhaltene italienische Tabelle, die von Nicolo Tartaglia (bei Gohlke, a. a. O. S. 50—51), erst aus dem Jahre 1538 stammt, während die älteste deutsche, die von Jakob Preuß, von 1526 herrührt (bei Gohlke, a. a. O., S. 43). Die vier größten Geschütze, Doppelkartaunen, Kartaunen, Cannoni genannt, kommen bei Tartaglia als Bombarden vor; ihre Rohrlänge von 1,95 bis 3,60 m entspricht allerdings der Norm von 2,97 m nicht. Ob die Irniser Geschütze schwersten Kalibers Steinbüchsen waren, wie die italienischen Bombarden bei Tartaglia, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden; auch die Erwähnung von «Büchsensteinen» im Jahre 1557 beweist nichts, da mit diesem Ausdruck auch eiserne Kugeln bezeichnet werden. Nach deutschem System wären diese schwersten Geschütze sogenannte «Scharfmetzen». Das Kaliber

chen × auf mehreren Geschützrohren; wie mir Dr. E. A. Geßler, Assistent am Schweiz. Landesmuseum in Zürich mitteilt, wurde auf den Schnittpunkt der beiden Balken das aus Ton oder Wachs gefertigte Korn während des Gebrauches aufgesetzt. Eine Anfrage an die Direktion des Arsenal-Museums in Venedig über die Bedeutung der verschiedenen Sigel und Zeichen blieb unbeantwortet.

¹⁾ E. A. VI 1 a, 1380, zum Abschied der Lauiser Jahrrechnung von 1656, aus dem Kantonsarchiv zu Schaffhausen. — Das Nürnberger Pfund nach Gohlke: Geschichte der ges. Feuerwaffen, S. 47 = 509,9 g gerechnet; die Tabelle von Tartaglia bei Alten: Handbuch für Heer und Flotte IV 93, setzt das Nürnberger Pfund mit 451,85 g an; der Schaffhauser Werkschuh = 29,7 cm, der Nürnbergerfuß = 30,3 cm; ich ziehe daraus das Mittel = 30,0 cm.

²⁾ Baroffio: Dell' invasione francese II, p. 43; Peri: Storia della Svizzera italiana, p. 200; P. Angelico: Leponti II, p. 146f.

	Kaliber			Länge	Umfang am Hals		Umfang beim Sack	
	Nürnberg Pfund	Venet. Pfund	kg					
1. Kartaune . . . ,	95	159	48,44	Schuh 10 ¹ / ₂ , 4 Zoll	m		m	
2. " 	95	159	48,44	" 6 ¹ / ₂	3,25	Schuh 3, 2 Zoll	0,95	
3. " 	90	151	45,90	" 12	1,95	" 2, 10 "	0,85	
4. " 	90	151	45,90	" 11 ¹ / ₂	3,60	" 3, 2 "	0,95	
5. «geegkete Schlang»	55	92	28,04	" 12 ¹ / ₂	3,45	" 3, 2 "	0,95	
6. " "	45	75	22,95	" 15 ¹ / ₂	3,75	" 3, 4 "	1,00	
7. «geegkete Schlang, so abgeschnitten»	40	67	20,40	" 11, 3 Zoll	4,65	" 2, 3 "	0,675	
8. halbe Kartaune .	30	50	15,30	" 11 ¹ / ₂	3,375	" 2, 4 "	0,70	
					3,45	" 2	0,60	
							" 3, 2 Zoll	0,95

von 95, resp. 90 (statt 100) Nürnberger Pfund zeigt ferner, daß wir es mit sogenannten «geschwächten» Stücken zu tun haben, d. h. mit solchen, die wegen der dünnern Wand ihrer Kammer nicht eine 100pfündige, sondern eine etwas leichtere Kugel schossen; die Abweichung von der Norm konnte beabsichtigt sein oder auf einem Konstruktionsfehler beruhen.

Von den vier mittleren Geschützen, in den Inventaren und sonstigen Quellen durchwegs «Schlangen», auch «Notschlangen», italienisch «colubrine», «colombrine» genannt, waren drei «geegket», d. h. ihre Rohre waren sechs- oder achtkantig oder kanneliert; ein solches venetianisches Prachtstück von 1497 bildet Gohlke, a. a. O., S. 48, Fig. 40 ab. Die kleinste davon war nach den Inventaren von 1539, 1554 und 1656 «abgesagt» oder «abgeschnitten», d. h. ihr Rohr war vorn gekappt. Die größte dieser Schlangen wäre nach venetianischem System ein Hundertpfünder, die bei Tartaglia allerdings nur als «cannoni» und «bombarde» vorkommen, und zwar wäre unser Geschütz mit seinem Kaliber von 92 venetianischen Pfund wiederum ein «geschwächtes» Stück. Die zwei folgenden Schlangen (einmal als Halbschlangen bezeichnet), haben mit ihren Kalibern von 75 und 67 venetianischen Pfund keine Entsprechung bei Tartaglia. Nach deutschem System wären diese drei Schlangen sogenannte Duplikanen (Fünzigpfünder). Die kleinste Schlange, einmal auch als «halbe Kartaune» bezeichnet, ist nach italienischem System genau ein Fünzigpfünder, freilich mit einer um ein Fünftel über die Norm von 2,97 m hinausreichenden Rohrlänge; nach deutschem System wäre sie einer Quartane (Fünfundzwanzigpfünder) gleichzusetzen. Die leichtesten Geschütze endlich, die in den Inventaren nur bis 1554 erscheinen, sind «Falkonetten», «Falkonetli», «Fakunen».

Der Zustand des Geschützes war während der ganzen langen Zeitspanne unbefriedigend; aber auch hier, wie beim Gebäude, behalf man sich mit Flickwerk. Schon bei der Überführung von Bellinzona her waren, wie erwähnt, die Lafetten schadhaft und es wurde daran ausgebessert. Dann wird 1553 geklagt, das Geschütz sei «baulos und es gehe ihm täglich ab»; es sei «ganz wüst und unratsam», «wüstlich und faul», so daß es nicht zu transportieren wäre. Uri und Luzern erhielten infolgedessen den Auftrag, die Stücke instandstellen zu lassen. Die beiden Orte sandten 1554 drei Werkmeister nach Giornico, die das nötige Holz für Schäfte und Räder bearbeiteten; die Kosten beliefen sich auf 130 Kronen. Diese Summe erweckte aber Bedenken; auf der Tagsatzung zu Baden (1554) wurde beschlossen, nur das leichte Feldgeschütz instand zu stellen, das große aber, das man doch nirgends hinführen könne, in seinem Zustand zu belassen und das dafür schon verarbeitete Holz zu magazinieren, bis man sehe, was die Instandstellung des leichten Geschützes koste. Diese Arbeit wurde wirklich ausgeführt; 1554 bis 1556/57 bezog der Landvogt in Livinen, Magnus Beßler, aus den Lauiser Zolleinnahmen im ganzen 600 Sonnenkronen für Material und Arbeitslöhne am Geschütz zu Irnis. 1556 bitten Meister Joachim Schmid von Luzern, der es beschlagen hat, sowie die Schlosser, Tischler und Wagner um Entschädigung für Schaden, Versäumnis und Teuerung; Schmid machte insbesondere geltend, daß er durch die Arbeit in Giornico um seine Kunden in Luzern gekommen sei. Im Oktober 1556 legte Beßler, nunmehr Alt-Landvogt, der Tagsatzung Rechnung über die Arbeiten ab; die Kosten beliefen sich auf 1130 Kronen; die Rechnung wurde auf dem nächsten Tag zu Baden 1557 genehmigt. 1568 wurden die Geschütze geschmiert; 1590 waren sie wiederum schadhaft; es wurden in den folgenden Jahren Reparaturen im Betrage von 27 fl. ausgeführt und Uri wurde ersucht, einen Augenschein vornehmen zu lassen. 1601 berichtete Zeugwart Stanga über den mangelhaften Zustand des großen Geschützes; Uri betonte darauf bei der Lauiser Jahrrechnung von 1604 die Notwendigkeit der Reparatur auch dieses Teiles der gemeinsamen Artillerie und anerbote sich, die Arbeit auf eigene Kosten zu besorgen, wenn ihm die mitregierenden Stände die Geschütze zu alleinigem Eigentum abträten. Das Angebot wurde freilich abgelehnt; andererseits aber geschah für die Geschütze nichts, als daß die Zurüstung des Holzes für vier Räder bewilligt wurde; andere Reparaturen, die der Zeugwart für notwendig erachtete, wurden 1605 in den Abschied des Locarner Syndikates genommen und wohl nie ausgeführt. Erst die Zeiten des Dreißigjährigen Krieges lenkten die Aufmerksamkeit der Stände wieder auf die Geschütze von Giornico. Auf einem Tag der katholischen Orte zu Luzern 1620 wurde beschlossen, daß die gemeineidgenössische Tagsatzung sich mit dem schlechten Zu-

stand der Stücke befassen solle. Im gleichen Jahre bewilligte das Syndikat der XII Orte zu Locarno dem Zeugwart zu Irnis 6 Kronen zum Ankauf von «Schmutz und Oel» zum Reinhalten der Geschütze; über ihre Schadhaftheit sollen die Gesandten den Obrigkeiten Bericht erstatten. Die bedrohliche Ansammlung kaiserlichen Kriegsvolkes am Bodensee im Jahre 1629 und das Verlangen des Kaisers, ihm die Besetzung der nach Italien führenden Pässe bis zum Friedensschluß zu gestatten, veranlaßte die Eidgenossenschaft zur Belegung der ennetbirgischen Vogteien mit Truppen. Nun wurde auch beschlossen, daß die Syndikatoren von Zürich und Luzern die Geschütze besichtigen sollten; Uri sollte im Namen der XII Orte die nötigen Reparaturen vornehmen. Wenn dieser Beschluß überhaupt ausgeführt wurde, so erstreckten sich die Reparaturen jedenfalls nur auf Kleinigkeiten, denn von 1634 bis 1698 werden beständige Klagen laut, daß die Geschütze, auch die Karrenstücke, auf bloßen Holzlagern im Zeughause ruhen. Dabei blieb es auch im 18. Jahrhundert¹⁾.

Mit der *Munition* war es nicht besser bestellt. Als im Jahr 1537 das Geschütz nach Giornico hinaufgeführt wurde, war ihm keine solche beigegeben worden. Erst auf der Badener Tagsatzung im September 1553 beantragten einige Boten, für Büchsensteine und Pulver zu sorgen. Nach wiederholter Beratung wurde 1557 ein Beschluß gefaßt. Die Bereitstellung von Pulver und «Büchsensteinen» schien nicht nötig; im Notfalle habe man das Fehlende rasch nach Giornico geschafft. Immerhin solle Vogt Beßler in Faido das Kaliber der Geschütze ausmessen lassen und Luzern «im Eisenerz zu Unterwalden», d. h. in der gerade in jenen Jahren zum zweiten Male ausgebeuteten Grube «Erzegg» im Melchtal, Basel in demjenigen «zu Kandel» (Kandern in der Markgrafschaft Baden), Solothurn endlich zu Balstal einen Kostenvoranschlag für «Kartaunen-, Notschlangen-, Halbschlangen- und Falkonetli-Kugeln», lieferbar nach Luzern, einholen. Die Gußformen («Lehren») wurden von einem ungenannten Handwerker unter Aufsicht des Meisters Itelhans Thumysen von Zürich²⁾ angefertigt und schließlich doch die Lieferung der Kugeln an das Kanderer Werk vergeben. Basel übernahm die Kontrolle der Ware und schoß die Kosten im Betrage von 234 fl., 24 β, 10 Heller vor, die ihm aus der Lauiser Zollkasse 1560 vergütet wurden. Seither wurde die Munition für die Irniser Geschütze nicht mehr erneuert oder ergänzt).

c) Gelegentliche Verwendung des Geschützes und Teilungspläne.

Nur einmal im Laufe der zweieinhalb Jahrhunderte des Bestehens des Zeughauses zu Giornico ließen die Kanonen ihre Stimme erschallen. Es geschah zu einem friedlichen Zwecke, zu Ehren des Erzbischofs Federigo Visconti von Mailand, der im Jahre 1682 diesen Teil seines Sprengels visitierte; er wurde begrüßt «mit zahlreichen Schüssen aus den großen Geschützen aus dem Zeughaus, welches sich dort befindet»³⁾.

Sonst blieb das Geschütz «unnütz liegen» und man begreift, daß die Kosten der Wartung und des Unterhaltes die sparsamen Eidgenossen wurmten. Zu einer durchgreifenden Instandstellung konnte sich die Mehrheit der Stände nie verstehen und noch weniger zu einem Umguß der Stücke in moderne Feldgeschütze, wie ihn Luzern 1697, Solothurn 1785 und Zürich noch am Vorabend der Staatsumwälzung 1797 vorschlugen. Auch der Verkauf als Altmittel beliebte nicht

¹⁾ Über den Zustand der Geschütze und die Reparaturen s. E. A. IV 1 c, 574, 985, 1062, 1067; IV 1 e, 806, 831, 962, 1100, 1273; IV 2, 1167, 1216; V 1 b, 1512 f.; V 2 b, 1737, 1774; VI 1 a, 1380; VI 2, 2047, 2063.

²⁾ E. A. IV 1 e, 831; IV 2, 1167—1169. — Itelhans Thumysen, 1531 in der Schlacht bei Kappel «zu einem Geschütz geordnet», im gleichen Jahre Zwölfer zu Schmiden, 1533 Zunftmeister, mehrmals Gesandter an Tagsatzungen, † 1566 (Dürstellers Geschlechterbuch, Bd. VIII Fol. 98 v, Zentralbibl. Zürich, Ms. E 23). — Kugeln erwähnen Rigolo, p. 86 (um 1682) und J. C. Fäsi: Staats- u. Erdbeschreibung II 223 (1766). Im Besitze des Herrn Attilio Giudici in Giornico haben sich Eisenkugeln von 8 bis 10 cm Durchmesser erhalten.

³⁾ Rigolo, a. a. O. 145.

und die Verteilung scheiterte an dem Widerstand Uri, das immer wieder versuchte, den gesamten Geschützpark entweder für sich allein oder doch für die in Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden dritthalb Stände (Uri, Schwyz und Nidwalden) zu erhalten. Wirklich zeigten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts die meisten Kantone geneigt, die Geschütze diesen Ständen zur Armierung der Schlösser von Bellenz zu überlassen, nachdem schon 1629 die Überführung nach Bellenz oder an einen andern sichern Ort auf dem Lauiser Syndikat beschlossen, aber nie ausgeführt worden war. Im 18. Jahrhundert hatten die Stücke natürlich keinen artilleristischen Wert mehr und man darf annehmen, daß sie aus dem Besitz der zweieinhalb Orte binnen kurzem in eine Gießerei gewandert wären. Basel (1785) und Solothurn (1787) waren denn auch der Ansicht, daß sie als Trophäen unverändert sollten aufbewahrt werden, sei es zu Bellenz, sei es zu Lauis oder Luggarus; selbst Schwyz, das doch an der Überführung nach Bellenz ein gewisses Interesse gehabt hätte, wollte die Geschütze «als immerwährendes Andenken» an einen Ort in den XIIörtigen Vogteien abgeben; die Erwägung, daß die Stücke nur noch den Metallwert besaßen, mag ihm den Vorschlag erleichtert haben. Da aber Einhelligkeit nie zu erzielen war, blieb das Geschütz unverteilt in Giornico stehen¹⁾.

d) Die Verwaltung des Zeughauses.

Das Traktandum «Geschützhaus zu Irnis» wurde gewöhnlich auf der Jahrrechnung (Syndikat) der XII Orte zu Lauis, seltener zu Luggarus behandelt. Nur in außerordentlichen Fällen, namentlich wenn bedeutende Kosten aus den Beschlüssen erwachsen konnten, kam es vor die gemeineidgenössische Tagsatzung. Die Rechnung über die ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben für Verwaltung, Bauten, Reparaturen, Munitionsbeschaffung wurden je nachdem von dem Syndikat oder der Tagsatzung genehmigt und in beiden Fällen der Zollpächter zu Lauis angewiesen, aus der Zollkasse die Beträge an den Stand Uri oder an dessen Landvogt in Livinen auszurichten oder aber der Tagsatzung zu überweisen, wenn ein anderer Stand etwas zu fordern hatte, wie z. B. Basel 1560 für Geschützkugeln. Gelegentlich befaßten sich auch Sonderkonferenzen der katholischen Orte mit dem Zeughaus. Auf der Reise zu oder von der ennetbirgischen Jahrrechnung wurde auch gelegentlich durch sämtliche oder einzelne Gesandte das Zeughaus besichtigt.

Die Aufsicht über das Zeughaus hatte der Stand Uri, in dessen Gebiet es lag. In seinem Namen führte der Landvogt in Livinen die Verwaltung; er ordnete die ihm von der Tagsatzung oder dem Syndikat aufgetragenen Arbeiten an und legte darüber Rechnung ab. Nur einmal (1568) wurden der Urner Gesandte am ennetbirgischen Syndikat und der Landvogt von Lauis gemeinsam mit der Durchführung von Reparaturen beauftragt. Im nämlichen Jahre wurde der Vorschlag gemacht, einen besoldeten Zeugwart anzustellen; bald darauf muß so beschlossen worden sein, denn 1579 amtierte bereits als solcher der Pannerherr Giudici von Giornico. Er erhält als Lohn, neben der Vergütung seiner Auslagen, ein Kleid; schon 1585 sieht er sich aber genötigt, dem Syndikat zu Luggarus zu melden, daß er seit mehreren Jahren nichts mehr geschenkt erhalten habe. Sein Nachfolger war Andrea Stanga, wohl identisch mit dem Fähnrich Stanga, dem das Syndikat zu Luggarus 1588 und 1591 gewisse Reparaturen an Gebäude und Geschützen übertrug; er bezog als Gehalt jährlich 6 Kronen. 1629 begegnet wieder ein Hauptmann Giudici, dessen Namen die Abschiede freilich mit «Tschudi» wiedergeben; 1649 wohl dessen Sohn, Hauptmann Cipriano Giudici, der sich — übrigens zu Unrecht — beschwert, daß er nur 6 (Silber-)Kronen Besoldung beziehe, während seine Vorgänger deren 12 erhalten hätten²⁾. Cipriano Giudici muß seine Forderung durchgesetzt haben; denn 1682 berichtet Rigolo³⁾, daß das Zeughaus der Obhut eines Liviner Beamten anvertraut sei, der dafür 12 Taler beziehe. Erst 1729, offenbar bei Anlaß des Amts-

¹⁾ E. A. V 2 b, 1737; VI 2, 2063; VII 1, 1076f.; VIII 516f.

²⁾ 1 Silberkrone (nach luganesischer Bezeichnung) = 1 Kammerkrone (in Locarno) = 1 Scudo d'argento; vgl. Weiß: Die tessin. Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrh., S. 157f.

³⁾ Rigolo, a. a. O. 86. — Aus E. A. VI 2, 2063 zum Jahr 1687 geht hervor, daß mit diesen Talern (talieri) die als Scudi ausgeprägten mailändischen Philippstaler (Filippi) gemeint sind.

antrittes eines neuen Zeugwartes, scheinen die Syndikatorens der Unregelmäßigkeit auf die Spur gekommen zu sein; der Beamte wurde aufgefordert, auf nächste Jahrrechnung seine Bestallungs-urkunde mitzubringen, damit man sehe, ob er nicht mehr beziehe, als ihm gebühre. Aber im nächsten Jahre erschien der Zeugwart nicht; an seiner Stelle erklärte der Urner Tagherr, daß jener «sich mit der gewohnten Verehrung von 6 Kronen begnüge» und überdies eine Rechnung für Reparaturen zurückziehe, die er im Jahr zuvor eingereicht hatte. Der Mann muß ein sehr gutes Gewissen gehabt haben! Auch 1747 betrug die Besoldung noch 6 Kronen¹⁾.

e) *Die Eigentumsverhältnisse.*

Aus dem bisher Gesagten geht klar hervor, daß über die Herkunft und die Eigentumsverhältnisse der Geschütze in Giornico bei den maßgebenden Stellen keine Zweifel herrschen konnten. Die acht schweren und zwei leichten Geschütze waren von den XII Orten in einem gemeinsam geführten Kriege erbeutet worden in einem Schloß, das von ihnen zu gemeinen Händen genommen worden war. Das Zeughaus hatten sie auf gemeinsame Kosten errichtet; Verwaltung und Unterhalt wurden von ihnen zu gleichen Teilen bestritten. Daß das Zeughaus nicht in einer gemeinen Vogtei, sondern auf dem Gebiete eines einzigen Standes, in der ernerischen Leventina stand, änderte an den Eigentumsverhältnissen nichts. Die Gleichberechtigung sämtlicher XII Orte, die überdies jährlich durch die Behandlung der Verwaltung des Zeughauses auf dem gemeinsamen Syndikat zum Ausdruck kam, war jahrhundertlang so unbestritten, daß wir darüber hinweggehen könnten, wenn nicht Uri im Jahre 1730 die Geschütze als Beute aus der Schlacht von Giornico auszugeben und darauf ein größeres Anrecht zu begründen versucht hätte. Es war ein Versuch mit untauglichen Mitteln; der geringe Widerstand, den Uri der Einsprache der mitbesitzenden Orte entgegensetzte, welche an Hand von Abschieden aus dem 16. Jahrhundert die Verhältnisse klarstellten, zeigt, daß man zu Altdorf recht wohl die Herkunft der Geschütze kannte. Bei der völligen Klarheit der Ansprüche hatten die Stände bis dahin auf eine ausdrückliche Erklärung Uris verzichtet, daß es keine Sonderrechte habe. Ein solcher Revers wurde 1558 allerdings über die von den XII Orten zu Bellinzona belassenen Geschütze von den dritthalb Orten und über die Geschütze in Giornico von Uri allein gefordert; jedoch scheint dieses dem Verlangen zwar zugestimmt zu haben, aber nie nachgekommen zu sein, womit sich die übrigen Orte zufrieden gaben. Erst nach dem Versuche Uris im Jahre 1730 verlangten und erhielten die mitbesitzenden Orte, freilich erst nach jahrelangem Drängen, 1739 eine unbedingte Erklärung jenes Standes, daß er weder ein Vorrecht noch einen größeren Anteil an den Geschützen — vom Gebäude ist dabei überhaupt nicht die Rede — zu beanspruchen habe²⁾.

Daß in der volkstümlichen Überlieferung im Laufe der Zeit die in Giornico aufbewahrten Geschütze mit der Schlacht von 1478 in Verbindung gebracht wurden, ist leicht verständlich; es wäre geradezu unnatürlich, wenn dies nicht geschehen wäre. In schriftlichen Quellen niedergelegt und sicher auch in der mündlichen Überlieferung lebendig war die Tatsache, daß in jener Schlacht eine Anzahl von Geschützen war gewonnen worden³⁾, ja das zeitgenössische Lied des Hans Viol über die Schlacht nennt die Zahl von acht schweren Geschützen⁴⁾. Was lag näher, als

¹⁾ Über Rechnungsabnahme und Verwaltung s. E. A. IV 1 c, S. 858, 985; IV 1 e, S. 806, 1273; IV 2, S. 1167 f.; IV 1 b, S. 1512 f.; V 2 b, S. 1737, 1774; VI 1 a, S. 1380; VI 2, S. 2063; VII 1, S. 939, 1076. Eine Besichtigung nahm u. a. der Basler Ratsherr Hans Jakob Fäsch 1682 vor. (Ennetbürgische Gesandtschafts Reyß Anno 1682; hg. v. Th. Meyer-Merian in den «Alpenrosen» 1854).

²⁾ E. A. IV 2, 1168; VII 1, 1076 f.

³⁾ Geßler (a. a. O. I, 262) bezweifelt zu Unrecht, daß die Mailänder Geschütz mit sich führten; Diebold Schilling und Edlibach erwähnen solches freilich nicht, wohl aber der Abschied des Tages zu Luzern, 14. Januar 1479. (E. A. III 1, S. 21 f.), und Hans Viols Lied über die Schlacht (Lilien-cron: Hist. Volkslieder II, 147).

⁴⁾ Lilien-cron, a. a. O. «Man g'wann in (den Mailändern) an vil großes guot, — acht kostbarliche schlangen... Vil haggenbüchsen schwere, dreihundert handbüchsen guot, fünfhundert arm-brust oder mere, ließend d'Mailander in der huot...»

die seit 1537 im Zeughaus zu Giornico stehenden schweren Stücke, ebenfalls acht an der Zahl, mit jenen acht aus der Beute von 1478 zu identifizieren? Schriftlich fixiert finden wir den Irrtum erst spät; soviel ich sehe, erst bei Rigolo (um 1682), der die acht schweren Stücke (*cannoni*) für Beutestücke von 1478, sechs leichtere (*colubrine*) dagegen für solche aus dem Schlosse zu Locarno (dessen Schleifung er, wohl in Verwechslung mit demjenigen von Giornico auf 1518 ansetzt) hält. Ungefähr das Gegenteil ist richtig: die acht schweren Geschütze und zwei der leichten stammten aus Locarno, vier andere leichte Geschütze mögen Beutestücke aus der Schlacht bei Giornico gewesen sein. Von seinem Standpunkte aus ganz folgerichtig setzt Rigolo die Erbauung des Zeughauses in das Jahr 1479 (die Schlacht wurde am 28. Dezember 1478 geschlagen) und nimmt bei Anlaß der Überführung der Geschütze aus Locarno lediglich eine Vergrößerung des Gebäudes an. Spätere Lokalhistoriker und Verfasser von Landesbeschreibungen, wie P. Angelico und Zurlauben gaben die Tradition weiter; daß Uri offiziell sie sich zu eigen machte, um Vorteil daraus zu ziehen, haben wir gesehen¹⁾. Wohin die Geschützbeute aus der Schlacht von 1478 gekommen ist, das wissen wir nur zum Teil²⁾.

3. Das Ende des Zeughauses und der Verlust der Geschütze.

Aus Umständlichkeit, Bedenklichkeit und Mißtrauen waren die XII Orte während fast dreihundert Jahren nicht dazu gekommen, den in den Mailänderkriegen gewonnenen Geschützpark ennet dem Gebirg nutzbringend zu verwenden oder ihn wenigstens zu liquidieren. Die Revolution und die fremden Truppen brachten dies in anderthalb Jahren fertig.

Am 14. März 1798 erklärte Uri das Livinental für frei, unter Vorbehalt seiner und seiner Untertanen Eigentumsrechte. Darunter fiel nun allerdings das Zeughaus zu Giornico nicht oder theoretisch nur zu einem Zwölftel, und da die in den XIIörtigen Vogteien regierenden Stände in ihren Freilassungsurkunden auch keine Vorbehalte gemacht hatten — sie hatten an Wichtigeres zu denken — war das Zeughaus zu Giornico herrenloses Gut und wurde von der provisorischen Regierung der Leventina zuhanden genommen. Nach der Konstituierung des Kantons Bellinzona im Juli 1798 hätte das Zeughaus nebst den Geschützen an diesen übergehen müssen; allein bei der partikularistischen Gesinnung der Liviner geschah dies offenbar nicht, und wenn es geschah, so schuf die Gegenrevolution im Frühjahr 1799 und der Rückzug der Franzosen über den Gott hard wieder andere Verhältnisse, indem die lokalen Gewalten wieder ans Ruder kamen. Die eigentlichen Herren freilich waren die österreichischen und russischen «Befreier», die sich für ihre Dienste bezahlt machten und, so gut wie die Franzosen, das Requirieren verstanden. Die schwere Aufgabe, die Kosten der unaufhörlichen Truppendurchmärsche zu decken, hatte eine «Commissione liquidatrice dei conti militari della Leventina», an deren Spitze der gewesene helvetische Senator Giov. Antonio Camossi von Airolo stand. Sie warf ihre Augen auf die Geschütze in Giornico. Schon hatten im Winter 1798/99 die Franzosen die Hand auf das Zeughaus gelegt und eines der Geschütze nach Bellinzona hinuntergeführt und dort stehen lassen. Ihr Rückzug hatte den Verlust der sieben übrigen Stücke abgewendet; allein nun schienen diese vor den Österreichern nicht sicher zu sein. Camossi bot sie deshalb, um wenigstens etwas daraus zu lösen, als Altmetall dem Händler Griggi in Lugano an; 80,000 bis 100,000 Lire (di Milano) hoffte er dafür zu erhalten. Schon waren die Metallsägen nach Giornico geschafft, da man die zersägten Rohre eher ohne Aufsehen abtransportieren konnte. Da griffen in den letzten Tagen des Dezember 1799 die Österreicher zu. Die Geschütze wurden beschlagnahmt und unter dem Kommando eines Hauptmanns Lakowitsch zu-

¹⁾ Rigolo, a. a. O. 86, 163 und die Karte; P. Angelico, a. a. O. I, 146ff.; Zurlauben: *Tableaux de la Suisse*, 2^e éd., Paris 1785, vol. IX, p. 309. P. Angelico sucht die Verwendung von Geschützen mit den französischen Lilien durch die Mailänder im Jahre 1478 damit zu erklären, daß er sie als Kriegsbeute erklärt, die die Mailänder unter Colleoni 1447 den Franzosen unter Regnault de Drenay abgenommen hätten.

²⁾ Siehe den Exkurs am Schluß des Artikels.

nächst nach Bellinzona und dann auf eigens dafür gebauten Karren außer Landes nach Mantua geführt. Die Bewohner der an der Straße liegenden Dörfer wurden gezwungen, sich «wie Vieh» vor die Karren zu spannen. Vorstellungen Camossis bei General Dedowitsch in Bellinzona und beim Oberbefehlshaber General Melas in Pavia fruchteten nichts, wenn sie auch sehr höflich und mit dem Versprechen baldiger Bezahlung der Geschütze entgegengenommen wurden. Von dem ausgeräumten Zeughaus rissen die Österreicher das Eisenwerk an Türen und Fenstern¹⁾.

* * *

E X K U R S

Geschütze als Eigentum der Liviner

(aus der Beute von Giornico 1478?).

Daß die Eidgenossen in der Schlacht bei Giornico 1478 mailändisches Geschütz erbeutet haben, wurde oben (S. 122) dargetan. Während aber über diejenige aus dem Burgunder- und dem Schwabenkrieg wiederholt auf der Tagsatzung verhandelt wurde, ist von jener dort nie die Rede. Sie scheint sofort nach der Schlacht verteilt worden zu sein. Leichtere Stücke sind vielleicht doch über den Gotthard geführt worden; daß vier in Giornico stehende leichte Geschütze wahrscheinlich als Beute von 1478 anzusprechen sind, wurde erwähnt (S. 123). Weitere Stücke glaube ich im folgenden nachweisen zu können. Im Jahre 1526 verlangen «die im Livinental» und in ihrem Namen (nicht etwa für sich selbst!) Uri die Rückerstattung oder den Ersatz von Kammerbüchsen, die sie 1512/13 zur Belagerung des Schlosses von Lugano den Eidgenossen geliehen hatten. 1532 wiederholt Uri auf der Tagsatzung diese Forderung im Namen der Liviner; diese hätten zur Belagerung der Schlösser von Lugano und Locarno (letztere Angabe ist zweifelhaft) Büchsen auf Rädern, 27 Hakenbüchsen und etwas Pulver geliehen; die Büchsen seien später, im Jahre 1522, dem König von Frankreich weiter geliehen worden. Offenbar sind sie, wie andere aus dem Schloß Locarno stammende Büchsen (S. 111) zum Teil bei Bicocca verloren gegangen; denn die Liviner erhielten wohl einige Büchsen auf Rädern, nicht aber die Hakenbüchsen zurück. Das Begehren Uris auf Entschädigung der Liviner wurde zwar abgewiesen, weil andere Orte noch viel größere Opfer in den italienischen Feldzügen gebracht hätten, aber das Eigentumsrecht der Liviner wurde in keiner Weise angezweifelt²⁾. Ferner: Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts sind die Liviner im Besitze eigener Geschütze. Als um das Jahr 1601 in der Landvogtei Lugano Unruhen ausbrachen, verursacht durch die «Banditen», da ließ die Landschaft Livinen zum Schutze des Fleckens Lugano «zwei kleine Feldstücke» aus, die sie zu Giornico stehen hatte und die wiederum trotz Reklamationen in den Jahren 1604, 1623, 1625 und 1629 nie wieder zurückgegeben wurden³⁾. Endlich erwähnt Rigolo (ca. 1682) Geschütze in Faido; in der sogenannten «torre dei Varesi» hätten sich «quattro bellissime colubrine» befunden, von denen zwei der Pfarrkirche geschenkt wurden zum Guß einer großen Glocke (also Bronzerohre!), die zwei andern der Gemeinde Faido⁴⁾. Man kann allenfalls

¹⁾ P. Angelico II, 146—148, 151—152; Peri: Storia della Svizz. ital. dal 1797 al 1802, p. 200; Baroffio: Dell' invasione francese nella Svizz. ital., Lugano 1873, vol. II, p. 43; Diario locarnese 1798—1800 in Boll. stor. della Svizz. ital. 23, p. 171. — Später wurde der Raub den Franzosen zugeschrieben, z. B. Kälin und Suter: 15 Ansichten der neuen St. Gotthardstraße; Text von Lusser, Zürich 1833, S. 54.

²⁾ E.A. IV 1 a, S. 867, 958; IV 1 b, S. 1382, 1399, 1424.

³⁾ E.A. V 1 b, S. 1513; V 2 b, S. 1737 u. 1774. Es ist auffallend, daß im Inventar der XII-örtigen Geschütze von 1629 zum erstenmal die zwei Falkonetten nicht mehr erscheinen; trotzdem dürfen sie nicht mit den beiden von den Livinern ausgeliehenen Stücken identifiziert werden.

⁴⁾ Rigolo, a.a.O 164

annehmen, daß diese und die von 1601 bis 1629 erwähnten Geschütze aus den Mailänderkriegen stammen; für die im Jahr 1512 erwähnten ist dies so gut wie ausgeschlossen, da die Beteiligung der Liviner an der einzigen vorhergehenden Aktion, auf der Geschütz erbeutet werden konnte, an dem Zuge gegen Bellenz 1500 doch nicht so bedeutend war, als daß sie einen Anspruch auf die Überlassung eines Teiles des mit dieser Stadt übergebenen Geschützes hätte begründen können, ganz abgesehen davon, daß die reichlich fließenden Quellen von einer Wegführung von Geschütz aus Bellenz nichts wissen¹⁾. Es bleibt vor 1512 als einzige Gelegenheit, bei der die Liviner haben Geschütz erwerben können, die Schlacht bei Giornico von 1478. Die im 15. Jahrhundert und lange darüber hinaus bis 1755 für Livinen sehr günstige staatsrechtliche Stellung zu Uri und das zahlenmäßige Verhältnis der Streitkräfte auf eidgenössischer Seite in der Schlacht bei Giornico: je 25 Zürcher, Luzerner und Schwyzer, 100 Urner und 425 Liviner machen es durchaus wahrscheinlich, daß letztere Anteil auch an der Geschützbeute erhalten haben, so wie ihnen auch Schilde und andere Trophäen überlassen wurden²⁾.

Daß die Geschütze, deren Standort nicht ausdrücklich angegeben wird, ebenfalls in Giornico aufbewahrt wurden, ist wahrscheinlich; neben den für die Überführung der XIIörtigen Geschütze maßgebenden Gründen kam die Nähe des Dorfes beim Schlachtfeld hinzu. Eine weitere Verteilung auf die Dörfer des Tales ist nicht anzunehmen; Faido als politischer Hauptort befand sich in einer Vorzugsstellung; die übrigen größeren Ortschaften wurden wohl mit erbeuteten Handwaffen abgefunden, wie dies für Quinto bezeugt ist.

Wir dürfen also die Behauptung aufstellen: die Talschaft Livinen erhielt aus der Beute der Schlacht bei Giornico 1478 nebst andern Trophäen auch eine Anzahl leichter Geschütze zu eigen, von denen wahrscheinlich vier nach Faido verbracht, die übrigen in Giornico selbst aufbewahrt wurden.

¹⁾ Pometta: Come il Ticino venne in potere degli Svizzeri, vol I, passim.

²⁾ R. Durrer: Anz. f. schw. Alt.-Kde. NF. VII, S. 156—157.